

Stadt Bad Waldsee

Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) für eine Teilfläche des Bahnhofgrundstücks Bad Waldsee, Flst. Nr. 1196, Gemarkung Waldsee

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee am 15.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Städtebauliche Maßnahme

- (1) Die Stadt Bad Waldsee zieht städtebauliche Maßnahmen im Bereich einer Teilfläche des Bahnhofgrundstücks Bad Waldsee, Flst. Nr. 1196, Markung Waldsee, in Bad Waldsee in Betracht.
- (2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Stadt Bad Waldsee für das Maßnahmengebiet eine Vorkaufssatzung.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung ergibt sich aus dem Lageplan vom 27.08.2014, im Maßstab 1:1000. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 1196, Gemarkung Waldsee.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Stadt Bad Waldsee nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken zu.
- (2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.
- (3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.